

Gebührenverordnung

GebV

vom 17. September 2024

Die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung,
gestützt auf Art. 12 Ziffer 4 Gemeindeordnung¹, auf Antrag des Stadtrates vom 9. Juli 2024²,
beschlossen:

A Allgemeine Bestimmungen

Regelungsgegenstände

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Stadtverwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere städtische oder übergeordnete Gebührenregelungen bestehen.

Gebührenpflicht

Art. 2 ¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Stadt benützt.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Stadtrat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarifreglement³ zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung. Mehrere Schuldnerinnen und Schuldner haften gemeinsam, wobei die Stadt gegen jeden Einzelnen die Erfüllung der gesamten Schuld verlangen kann.

Gebühren für weitere Leistungen

Art. 3 ¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch städtische oder übergeordnete Gebührenregelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss Gebührentarifreglement³ oder der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Bemessungsgrundlagen

Art. 4 ¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung unter angemessener Berücksichtigung der Bereitstellungskosten,
- b) nach dem objektiven Wert der Leistung,
- c) nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Gebührentarifreglement

Art. 5 ¹ Der Stadtrat legt die einzelnen Gebührentarife basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen oder Bandbreiten im Gebührentarifreglement³ fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Stadtrat direkt im Gebührentarifreglement³ fest.

³ Der Stadtrat legt im Gebührentarifreglement³ die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

Gebührenermässigung und -erhöhung

Art. 6 Der Stadtrat kann in den einzelnen Gebührentarifen vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Stadt haben, erhoben oder erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden,
- d) wenn der Leistungsbezug medienbruchfrei elektronisch über den «Online-Schalter» der Internetseite erfolgt, herabgesetzt werden.

Gebührenverzicht und -stundung

Art. 7 ¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall gemäss lit. a innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Aussergewöhnlicher Aufwand

Art. 8 Verursacht die zu erbringende Leistung der Stadt im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

Kostenvorschuss

Art. 9 ¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Mehrwertsteuer

Art. 10 Die Gebührenverrechnung erfolgt zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern die Leistung mehrwertsteuerpflichtig ist.

Fälligkeit

Art 11 ¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert dreissig Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Verzugszins

Art. 12 ¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Gebührenverfügung

Art. 13 ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert dreissig Tagen eine Neubeurteilung gemäss §§ 170 ff. Gemeindegesetz⁴ verlangt oder Rekurs gemäss §§ 19 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz⁵ erhoben werden.

Mahnung und Betreibung

Art. 14 ¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Verjährung

Art. 15 ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

B Die einzelnen Gebühregrundlagen

Schreib- und ähnliche Gebühren

Art. 16 ¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten usw. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Gesuch um Informationszugang

Art. 17 ¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen, die mit erheblichem Aufwand verbunden sind und wenn dieser in keinem vertretbaren Verhältnis zum öffentlichen Interesse steht, werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz und die Verordnung über die Information und den Datenschutz⁶.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Abfallgebühren

Art. 18 Gebühren im Bereich des Abfallwesens werden gestützt auf Art. 10 ff. der Abfallverordnung⁷ erhoben.

Abwasser

Art. 19 Gebühren im Bereich Abwasser werden gestützt auf Art. 17 ff. der Siedlungsentwässerungsverordnung⁸ erhoben.

Bau
a. Gebührenbemessung

Art. 20 ¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren, respektive Kontrollgebühren erhoben.

² Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips aufgrund schematischer, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruhender Massstäbe. Sie werden soweit wie möglich pauschalisiert.

³ Die Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren umfassen die Leistungen der Stadtverwaltung und von externen Leistungserbringern der Stadt (Feuerpolizei, Prüfingenieure)

⁴ Für die Weiterverrechnung von Rechnung externer Leistungserbringer der Stadt kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

⁵ Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Stadtrat im Gebührentarifreglement³.

b. Baurechtliche Beratung, zusätzliche Arbeiten

Art. 21 ¹ Für baurechtliche Beratungen können Gebühren in Rechnung gestellt werden. Die Gebühren werden gestützt auf das Gebührentarifreglement³ nach Aufwand erhoben.

² Für besondere Aufwendungen im Baubewilligungsverfahren werden Gebühren erhoben, insbesondere für

- a) über das übliche Mass hinaus gehende Vorbesprechungen und Abklärungen,
- b) die schriftliche Beantwortung von Anfragen,
- c) die Prüfung von Austauschplänen,

- d) die Sistierung des Baugesuchs,
- e) die massive Korrektur ungenügender Berechnungen,
- f) die Aufforderungen zur Einreichung oder Ergänzung des Baugesuchs.

c. Planung

Art. 22 ¹ Die Begleitung von Planungen (Quartierpläne, Gestaltungspläne, Ortsplanbegehren) durch die Stadtverwaltung wird zu Lasten der Grundeigentümerinnen und -eigentümer aufwandgerecht abgerechnet.

² Die Begleitung von Planungen durch externe Leistungserbringer wird den Grundeigentümerinnen und -eigentümer aufwandgerecht in Rechnung gestellt.

d. Geodaten

Art. 23 Gebühren für den Zugang und die Nutzung von Geodaten sowie für die Nutzung von Geodiensten werden nach den Vorgaben der Gebührenverordnung für Geodaten⁹ erhoben.

Benützung Einrichtungen, Mobilien und Maschinen

Art. 24 ¹ Für die Nutzung der städtischen Einrichtungen, von Mobilien und Maschinen können Gebühren erhoben werden.

² Für Kinder und Jugendliche oder ortsansässige Vereine können die Gebühren reduziert werden.

³ Die Gebühren müssen nicht kostendeckend sein.

⁴ Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen erlässt der Stadtrat im entsprechenden Benützungs- oder im Gebührentarifreglement³.

Bildung und Betreuung
a. Freiwillige Angebote der Schule

Art. 25 Für freiwillige Angebote der Schule können Gebühren erhoben werden. Diese müssen nicht kostendeckend sein.

b. Schul- und Familienergänzende Betreuung

Art. 26 Für die städtischen Angebote der Kinderbetreuung erhebt die Stadt Gebühren. Diese müssen nicht kostendeckend sein. Die Beiträge bemessen sich nach Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

c. Mediathek

Art. 27 ¹ Die Nutzung der Mediathek ist gebührenpflichtig.

² Die Gebühren müssen nicht kostendeckend sein.

³ Das Gebührentarifreglement³ regelt die genaueren Gegenstände, die Ausnahmen von der Gebührenpflicht sowie die Tarife.

Einbürgerungen

Art. 28 ¹ Für die Einbürgerung zahlen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller im Rahmen von § 20 Abs. 2 - 4 Kantonales Bürgerrechtsgesetz¹⁰ kostendeckende Gebühren, die vom Kanton eingezogen und der Stadt überwiesen werden.

² Schweizer und in der Schweiz geborene ausländische Staatsangehörige zahlen eine reduzierte Gebühr.

³ Die Kosten für Kantonale Deutschtests für die Einbürgerung und für Grundkenntnistests werden den gesuchstellenden Personen ergänzend verrechnet.

Bevölkerungsdienste

Art. 29 ¹ Die Bevölkerungsdienste erheben für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Die Gebühren werden vom Stadtrat im Gebührentarifreglement³ festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehr

Art. 30 ¹ Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben sind gemäss Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen¹¹ unentgeltlich.

² Die Weiterverrechnung der Einsätze der Feuerwehr ausserhalb des Kernaufgabenbereichs erfolgt gestützt auf die jeweils aktuelle Weisung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen¹², inklusive ihrer Anhänge¹³. Wo diese nichts vorsieht sowie für Leistungen an Dritte bemessen sich die

Gebühren gemäss Gebührentarifreglement³ oder nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

Steuerausweise

Art. 31 ¹ Für das Ausstellen von Steuerausweisen werden pro Ausweis und Steuerperiode Gebühren erhoben.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Steuergesetz¹⁴, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren.

Friedhofswesen
a. Bestattungskosten

Art. 32 ¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen, die vormals in Wallisellen niedergelassen waren, trägt die Stadt.

² Bei Personen, die vormals nicht in Wallisellen niedergelassen waren, legt der Stadtrat die Gebühren kostendeckend fest.

b. Grabunterhalt und Grabpflege

Art. 33 ¹ Soweit die Stadt Grabunterhalt und Grabpflege wahrnimmt, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand.

² Die Gebühren werden vom Stadtrat im Gebührentarifreglement³ festgelegt.

³ Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Polizeiwesen
a. Gastgewerbe

Art. 34 Für gestützt auf das Gastgewerbegesetz¹⁵ erteilte Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren erhoben.

b. Hinausschieben der Schliessungsstunden

Art. 35 ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben und für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren erhoben.

² Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand erhoben werden.

c. Abgabe auf gebranntes Wasser

Art. 36 Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen gestützt auf das Gastgewerbegesetz¹⁵ und die dazugehörige Verordnung¹⁶ für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

d. Hunde

Art. 37 Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Stadt gehaltenen Hund jährlich gestützt auf §§ 23 ff. Hundegesetz¹⁷ eine Gebühr.

e. Waffenerwerbsscheine

Art. 38 Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung¹⁸ erhoben.

f. Weitere polizeiliche Bewilligungen

Art. 39 Für weitere polizeiliche Bewilligungen und Verfügungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben

Nutzung öffentlichen Grundes
a. Parkiergebühren

Art. 40 Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden Gebühren erhoben.

b. Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

Art. 41 ¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung¹⁹ erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Rechtspflege
a. Wiedererwägungsgesuche

Art. 42 ¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

b. Neubeurteilungen

Art. 43 Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

c. Friedensrichter

Art. 44 Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss Gebührenverordnung des Obergerichts²⁰.

C Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 45 Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Inkrafttreten

Art. 46 Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Stadtrat Wallisellen

Präsident

Stadtschreiberin

Peter Spörri

Barbara Roulet

-
- 1 [WES 101.0.](#)
 - 2 [SRB 2024-219.](#)
 - 3 [WES 622.0.](#)
 - 4 [LS 131.1.](#)
 - 5 [LS 175.2.](#)
 - 6 [LS 170.4.](#)
 - 7 [WES 712.3.](#)
 - 8 [WES 712.2.](#)
 - 9 [LS 704.15.](#)
 - 10 [LS 141.1.](#)
 - 11 [LS 861.1.](#)
 - 12 [www.gvz.ch.](#)
 - 13 [www.gvz.ch.](#)
 - 14 [LS 631.11.](#)
 - 15 [LS 935.1.](#)
 - 16 [LS 935.12.](#)
 - 17 [LS 554.5.](#)
 - 18 [SR 514.54](#) und [514.541.](#)
 - 19 [LS 700.3.](#)
 - 20 [LS 211.11.](#)